

BMF: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Das BMF hat den AEAO vom 31.01.2014 in einigen Punkten geändert. Die Änderungen resultieren u.a. aus zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen und der Rechtsprechung.

Verwaltungsanweisung

Die Ergänzungen und Änderungen des AEAO betreffen im Wesentlichen die folgenden Vorschriften:

- § 31a AO: Mitteilungspflichten zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs
- § 87a AO: Anforderungen an die elektronische Signatur
- § 87d AO: Erforderliche Daten zur Identifizierung bei einer auftragsgemäßen Datenübermittlung an Finanzbehörden
- § 89 AO: Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft
Bei einem Sachverhalt, der mehreren Personen steuerlich zuzurechnen ist, ist die erteilte verbindliche Auskunft gegenüber allen Beteiligten einheitlich verbindlich (Organschaftsfälle, Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, siehe [Deloitte Tax-News](#)).
bei Dauersachverhalten: Neu mit aufgenommen wurde auch die Regelung, dass bei einem Dauersachverhalt, der innerhalb der zeitlichen Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft dergestalt verändert wird, dass er mit dem der verbindlichen Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt in wesentlichen Punkten nicht mehr übereinstimmt, die Bindungswirkung ohne Zutun der Finanzverwaltung ab dem Zeitpunkt der Sachverhaltsänderung entfällt.
- § 110 AO: Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses und Frist für den Wiedereinsatzantrag
- § 122 AO: Bekanntgabe von Bescheiden während eines Insolvenzverfahrens
- § 175 AO: Unrichtiger Steuerausweis in einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis
Mit Urteil vom 12.10.2016 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) hat der BFH entschieden, dass sofern der unrichtige Steuerausweis in einer Rechnung durch die Abgabe einer Abtretungserklärung in einer Abtretungsanzeige berichtigt wird, der Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung zu kommt. Die Finanzverwaltung übernimmt nun diese Entscheidung des BFH in ihren AEAO und hat den bisher in den Beispielen für rückwirkende Ereignisse aufgeführten § 14c Abs. 1 S. 1 UStG gestrichen.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom [24.01.2018](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 12.10.2016, XI R 43/14, BFH/NV 2017, S. 408, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.